Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/406

08. 02. 95

Antrag

der Abgeordneten Winfried Nachtwei, Angelika Beer, Christian Sterzing, Elisabeth Altmann (Pommelsbrunn), Albert Schmidt (Hitzhofen), Helmut Wilhelm (Amberg) und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Abschaffung der Tiefflüge

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert,

1. den militärischen Tiefflug über dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland sowohl bei Tag als auch bei Nacht einzustellen,
2. Tief- und Tiefstflüge der Bundeswehr im Ausland oder über See zu beenden,
3. Luftkampfübungen über Wohnsiedlungen und anderen bebauten Bereichen, insbesondere atomaren und chemischen Anlagen und Industriestandorten, zu untersagen.

Bonn, den 7. Februar 1995

Winfried Nachtwei
Angelika Beer
Christian Sterzing
Elisabeth Altmann (Pommelsbrunn)
Albert Schmidt (Hitzhofen)
Helmut Wilhelm (Amberg)
Joseph Fischer (Frankfurt), Kerstin Müller (Köln) und Fraktion

Begründung

I.

Die politischen Veränderungen der vergangenen Jahre in Europa führten dazu, die Dominanz der militärischen Konfrontation zugunsten verstärkter politischer, ökonomischer und kultureller Kooperation abzubauen. Das vereinte Deutschland ist keiner akuten militärischen Bedrohung ausgesetzt. Die Bundesregierung schreibt dazu im Weißbuch (1994): „Die Gefahr einer großangelegten und existenzbedrohenden Aggression ist überwunden.

Deutschlands territoriale Integrität und die seiner Verbündeten ist militärisch auf absehbare Zeit nicht existenziell bedroht."

Angesichts der Tatsache, daß die militärischen Tiefflüge zu Zeiten des „Kalten Krieges" mit der militärischen Bedrohung aus dem Osten begründet wurden, konnten die Veränderungen des internationalen Umfeldes nicht ohne Auswirkungen auf die Tiefflug-Praxis in der Bundesrepublik Deutschland bleiben. Nach Angaben des Bundesministeriums der Verteidigung hat sich die Zahl der Tiefflugstunden über dem Gebiet des vereinten Deutschland von ca. 81 600 (1990) auf ca. 21 300 (inkl. 5 000 Flugstunden der russischen Westgruppe) im Jahre 1993 verringert. Unter Berücksichtigung des Truppenabzugs der Westgruppe der russischen Streitkräfte und der Beibehaltung des bisherigen Flugaufkommens von Bundeswehr und Alliierten ist für 1995 mit ca. 16 000 Tiefflugstunden über dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zu rechnen.

Dieser Rückgang um ca. 65 600 Flugstunden gegenüber 1990 basiert zu 90 Prozent auf dem (teilweisen) Abzug der fremden Streitkräfte.

— Mit der Abwicklung der NVA und dem Abzug der Westgruppe der russischen Streitkräfte entfallen ca. 40 000 Tiefflugstunden (1990).

— Durch die (teilweise) Auflösung kanadischer, britischer und amerikanischer Einheiten sank die Zahl der Tiefflugstunden der Alliierten über dem Bundesgebiet von ca. 28 100 (1990) auf ca. 9 500 im Jahre 1993.

— Die Bundeswehr halbierte ihrerseits die Zahl der Tiefflugstunden im Inland von 13 500 (1990) auf 6 800 (1993) Stunden.

Im September 1990, einem Zeitpunkt, an dem der völlige Verzicht auf jegliche militärischen Tiefflüge auf der Tagesordnung gestanden hätte, veranlaßte die Bundesregierung, daß die Mindestflughöhe für Tiefflüge im Luftraum der Bundesrepublik Deutschland generell auf 1 000 Fuß (300 m) über Grund angehoben bzw. die Fluggeschwindigkeit auf 420 Knoten (780 km/h) begrenzt wird. Diese „generelle" Begrenzung wurde jedoch durch eine Reihe von Ausnahmen aufgehoben. So dürfen die Besatzungen der deutschen Staffel der Allied Command Europe Mobile Force-Air (AMF-A) maximal 700 Stunden/Jahr und Teilnehmer am „Tactical Leadership" Programm der NATO jährlich bis zu 800 Tiefflugstunden unter 300 m fliegen. Hinzu kommen noch Flugstundenkontingente für NATO-Übungen, technische Erprobungsflüge der Industrie und sonstige Sondergenehmigungen des Bundesministeriums der Verteidigung. Luftwaffe und Marine haben inzwischen einen Anstieg des Mindestbedarfs an Inlandtiefflügen auf 8 000 Stunden pro Jahr angemeldet.

II.

Den Stellungnahmen der Bundesregierung kann man entnehmen, daß sie die vielfältigen Probleme und Gefahren im Zusammenhang mit militärischen Tiefflugübungen auf die Frage der „gerechten Verteilung" der Lärmbelästigung in ganz Deutschland

verkürzt. Die Bemühungen um eine flächendeckende Ausdehnung des Tag- und Nachtflugbetriebes auf die neuen Bundesländer bzw. die Verlagerung der Ausbildung ins Ausland ist Ausdruck einer Sichtweise, die die Beibehaltung der militärischen Offensivfähigkeit höher bewertet als die Beschwerden der Bürgerinnen und Bürger.

Mit dem Hinweis auf die militärische Bedrohung und die Notwendigkeit der Landesverteidigung können Tief- und Tiefstflüge über dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nicht länger legitimiert werden. „Realistisch üben", so das Bundesministerium der Verteidigung in seinem Tiefflug-Report vom September 1989, „heißt für die Luftstreitkräfte: bei Wetterbedingungen und über Geländeverhältnissen zu üben, die denen im Einsatzfall vergleichbar wären. Deshalb müssen die Luftwaffe und die hier stationierten verbündeten Luftstreitkräfte in unserem Luftraum üben." Doch auch Bundeswehrvertreter räumen inzwischen ein, daß Tiefflug für die militärische Landesverteidigung nicht mehr erforderlich sei.

Das Festhalten der Bundesregierung am militärischen Tiefflug resultiert aus der Absicht, die Offensivfähigkeiten der Luftwaffe für künftige Kampfeinsätze in Krisengebieten außerhalb der NATO beizubehalten. Angesichts der langen Vorwarnzeiten und der vergleichsweise kurzen Aufwuchsfähigkeit der Hauptverteidigungskräfte (bis zur vollen Einsatzbereitschaft ca. drei Monate) muß man den hohen Präsenzgrad der Luftstreitkräfte im Rahmen der Krisenreaktionskräfte so deuten, daß die Bundesregierung einen luftgestützten Kampfeinsatz zu den wahrscheinlichsten Einsatzformen der Bundeswehr zählt. Die Fortsetzung der Tiefflüge bedeutet damit gleichzeitig die ständige Bereitschaft zur globalen militärischen Intervention.

Tiefflug birgt bereits in seiner Ausbildungsvariante in Friedenszeiten zahlreiche Risiken für Mensch und Umwelt.

— So sind seit Bestehen der Bundesswehr mehr als 560 militärische Abstürze mit mehreren hundert Toten zu beklagen.

— Ein Absturz auf ein Atomkraftwerk bzw. eine Chemiefabrik hätte verheerende Folgen. Sogenannte „Überflugverbote" über Kernkraftwerken (Umkreis von 1 500 m, Mindestflughöhe 600 m) bieten angesichts von Fluggeschwindigkeiten bis zu 740 km/h nur scheinbaren Schutz.

— Die gesundheitlichen und psychischen Belastungen durch Tieffluglärm sind unbestritten und in zahlreichen Untersuchungen hinlänglich dokumentiert. Dies gilt vor allem für Säuglinge, Kleinkinder, ältere Mitmenschen, Kranke und Erholungsuchende. Der extrem hohe Schallpegel mit steilem Pegelanstieg- und -abfall (Schreck-Effekt) sowie die Frequenz im Bereich der hohen Empfindlichkeit des Gehörs bedeuten einen massiven Eingriff in die unmittelbare Gesundheit der Menschen.

— Nach Angaben der Bundesregierung werden pro Tieffluggstunde ca. 4 600 l Kerosin u. a. zu 90 kg Kohlenmonoxid, 30 kg Stickoxide, 3 kg Ruß und 15 kg Kohlenwasserstoffe

verbrannt. Diese Schadstoffbelastung hat aufgrund der niedrigen Flughöhe direkte Auswirkungen auf Menschen, Tiere und die jeweilige Vegetation in den betroffenen Tieffluggebieten.

III.

Die von der Bundeswehr genutzten Ausbildungszentren in Italien (Decimomannu), Kanada (Goose Bay), Großbritannien (Cottesmoore) erlauben den „realitätsnahen" Tiefstflug bis in Höhen von 30 m über Grund. Bereits heute absolviert die Bundeswehr ca. 50 Prozent ihrer Tiefflüge im Ausland bzw. über See.

Tiefflugübungen im Ausland oder über der See ändern nichts an der militärischen Zielsetzung, der ökologischen Belastung oder dem Lärmaufkommen. Tief- und Tiefstflug-Export verschleppt die hiesigen Belastungen in andere Regionen. Statt der eigenen Bevölkerung ist es die Bevölkerung des jeweiligen Gastlandes, die unter den Tief- und Tiefstflügen der Bundesluftwaffe zu leiden hat. Leidtragende sind lobbyschwache Gruppen, wie die Innu Indianer in Labrador und Quebec.

IV.

Neben dem Tiefflug stellen die Luftkampfübungen über bewohntem Gebiet eine der größten militärischen Gefährdungen für die Bevölkerung dar. Dies gilt vor allem für Luftkampfübungen in der Nähe von Kernkraftwerken oder chemischen Industrieanlagen. Die Mindestflughöhe von 6 000 Fuß (1 800 m) bietet keine ausreichende Gewähr, daß Großkatastrophen ausgeschlossen werden. Luftkampfübungen über bewohntem Gebiet, Kernkraftwerken und chemischen Industrieanlagen sind daher grundsätzlich zu untersagen. Bei Kernkraftwerken und chemischen Industrieanlagen ist sicherzustellen, daß im Umkreis von 50 km keine Luftkampfübungen stattfinden.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333